

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

Gewährung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen für dual Studierende (AFZ) mit einem Studienvertrag

A. Problem

Im Rahmen der letzten Tarifeinigung für den TV-L am 09.12.2023 wurde zwischen den Sozialpartnern der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vereinbart. Dieser Tarifvertrag sieht die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 1.800,- Euro für alle Beschäftigten vor, die unter den Regelungsbereich des TV-L fallen und am 09.12.2023 beschäftigt waren und in der Zeit vom 01.08.2023 bis zum 08.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Zudem sind für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Zahlungen in Höhe von 120 Euro vorgesehen.

Für Personen, die sich in einem Ausbildungs-, Studierenden- oder Praktikantenverhältnis befinden, sieht der Tarifvertrag eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,- Euro vor. Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 sind monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 50,- Euro vereinbart worden.

Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Die Zahlungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 11c Einkommenssteuergesetz).

Das Ergebnis der Tarifeinigung wurde zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt:innen übertragen. Somit werden verbeamtete dual Studierende (Anwärter:innen des Landes Bremen) vom Bremischen Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz erfasst und erhalten entsprechende Leistungen.

Umgesetzt auf die Auszubildenden und Praktikant:innen der FHB, die über das Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) eingestellt wurden, bedeutet das Folgendes:

Die Auszubildenden in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), die auf Widerruf verbeamteten dual Studierenden und die Anerkennungspraktikant:innen zur/ zum Sozialpädagog:in oder Erzieher:in (Geltung TVPrakt-L), haben einen Anspruch auf eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000,- Euro und monatliche Zahlungen in Höhe von 50,- Euro für den Zeitraum vom Januar bis Oktober 2024.

Einzig die Studierenden, die ein praxisintegriertes duales Studium absolvieren und mit denen Studienverträge geschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf diese Sonderzahlung, da sie nicht unter den Regelungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) fallen. Dieser Tarifvertrag gilt nur für Studierende in sogenannten ausbildungsintegrierten Studiengängen (Studien- und Ausbildungsabschluss), nicht aber für Studierende in den praxisintegrierten dualen Studiengängen. Hier gibt es bislang keine tarifvertragliche Regelung. Das AFZ hat aktuell mit insgesamt 124

Studierenden (108 Soziale Arbeit, 10 Dualer Studiengang Public Administration, 1 Bau-Ingenieur, 4 Geoinformatik und Vermessung, 1 IT Management, Consulting & Auditing), anlehnend an den TVdS-L einen Studienvertrag abgeschlossen, da sie aus unterschiedlichen Gründen nicht verbeamtet wurden (z. B. weil eine Anschlussbeschäftigung als Tarifbeschäftigte:r vorgesehen ist). Darüber hinaus beschäftigt das AFZ zwei Fortbildungsteilnehmende, die sich in einer Fortbildung zum/ zur Lebensmittelkontrolleur:in befinden, die ebenfalls nicht vom TV Inflationausgleich erfasst werden.

Im Hinblick auf die alle gleichermaßen betreffenden Belastungen durch die steigenden Verbraucherpreise ist eine Gleichbehandlung der Studierenden bezüglich der Inflationausgleichszahlungen geboten.

B. Lösung

Das Ergebnis der Tarifeinigung zum TV Inflationausgleich wird zeit- und wirkungsgleich auf die 124 Studierenden mit Studienvertrag und die beiden Fortbildungsteilnehmenden zum/ zur Lebensmittelkontrolleur:in übertragen mit der Folge, dass ihnen jeweils die vereinbarten Sonderzahlungen in Höhe von einmalig 1.000,- Euro und monatlich 50,- Euro für den Zeitraum vom Januar 2024 bis Oktober 2024 ebenfalls gewährt werden, soweit die betroffenen Personen nicht bereits aus einer anderen Rechtsgrundlage einen vergleichbaren Inflationausgleich erhalten haben. Sonderzahlungen gleicher Art werden nur aus einem Rechtsverhältnis gewährt, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung und der monatlichen Sonderzahlungen für die Monate Januar 2024, Februar 2024, März 2024 und April 2024 erfolgen spätestens mit den April-Bezügen und im Übrigen mit den jeweiligen Monatsbezügen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Gewährung der Inflationausgleichs-Sonderzahlungen an 124 Studierende und zwei Fortbildungsteilnehmende entstehen Mehrausgaben in Höhe von 189.000,- Euro.

Die Finanzierung wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

Die Gewährung der Inflationausgleichs-Sonderzahlungen betrifft Studierende aller Geschlechter in gleicher Weise.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, dass das Ergebnis der Tarifeinigung zum TV Inflationausgleich zeit- und wirkungsgleich auf die 124 Studierenden des AFZ mit Studienvertrag und die beiden Fortbildungsteilnehmenden zum/ zur Lebensmittelkontrolleur:in übertragen wird mit der Folge, dass ihnen jeweils die vereinbarten Sonderzahlungen in Höhe von einmalig 1.000,- Euro und monatlich 50,- Euro für den Zeitraum vom Januar 2024 bis Oktober 2024 ebenfalls gewährt werden. Die Finanzierung wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu beantragen, damit die Haushaltsmittel für die entstehenden Personalausgaben zur Verfügung gestellt werden können.